Newsletter Nr.

175

# Teuerungsausgleich in Spitaltarifverträgen im VVG-

Bereich Im Rahmen von Tarifverhandlungen nimmt die aktuelle weltweit herrschende Inflation einen grossen Raum ein. Automatische Teuerungsanpassungsklauseln (sog. Indexklauseln) in Spitaltarifverträgen haben eine neue Bedeutung erlangt. Die nachfolgende Stellungnahme zeigt auf, weshalb Indexklauseln in Spitaltarifverträgen versicherungsaufsichtsrechtlich zulässig sind. Die vollständige rechtliche Begründung ist für Interessierte hier abrufbar.

walderwyss rechtsanwälte

Von Daniel Staffelbach Rechtsanwalt Patner Telefon direkt: +41 58 658 5650 daniel.staffelbach@walderwyss.com



und Michael Schmassmann
M.A. HSG in Law, Rechtsanwalt
Associate
Telefon direkt: +41 58 658 52 59
michael.schmassmann@walderwyss.com

### Grosser Nutzen von teuerungsbasierten Indexklauseln

Tarifverhandlungen sind langwierig und aufwändig. Hat sich zwischen einem Krankenversicherer und einem Spital ein Spitaltarif etabliert, haben beide Parteien aus Gründen der ökonomischen Effizienz, der Ressourcenplanung und der Planungssicherheit ein hohes Interesse, dass ein einmal zustande gekommener Spitaltarifvertrag möglichst lange hält. Teuerungsbasierte Indexklauseln können hierbei unterstützend wirken.

### Grundsätze der Tarifgestaltung im VVG-Bereich

Die Spitäler und Krankenversicherer sind bei der Spitaltarifgestaltung im Bereich der sogenannten Mehrleistungen zur OKP grundsätzlich frei. Für deren Abgeltung schliessen Krankenzusatzversicherer und Spitäler praxisgemäss privat-rechtliche Tarifverträge ab. Diese Tarifverträge sind weder zwingend erforderlich noch dem KVG unterstellt. Die Parteien können ihre Preise für Mehrleistungen getreu dem Prinzip der Vertragsfreiheit bestimmen, und es besteht weder Pflicht zur Kostentransparenz noch zur Wirtschaftlichkeit. Vergleiche zwischen dem Tarifsystem der OKP und demjenigen der VVG-Mehrleistungen sind somit schlichtweg unsinnig.

Das KVG-Spitaltarifsystem prägt den Zusatzversicherungsbereich nur insofern, als die Leistungserbringer den Tarifschutz nach Art. 44 KVG einzuhalten haben. Die FINMA besteht deshalb darauf, dass die Krankenversicherer auf einer transparenten und korrekten Leistungsabrechnungen ihren Fokus legen, um doppelte Verrechnungen von OKP-Leistungen im Zusatzversicherungsbereich zu verhindern.

## Vorbehalt der Krankenzusatzversicherer gegen Indexklauseln

Die Prämien der Krankenzusatzversicherung unterstehen der Aufsicht der FINMA. Dies hat den Rückkoppelungseffekt, dass die Prämien der Krankenzusatzversiche-

rer aufgrund einer allfällig systematisch ungenügenden Spitaltarifgestaltung nicht (mehr) genehmigt werden könnten. Die Krankenversicherer haben deshalb für die korrekte Ausscheidung der Mehrleistungen von OKP-pflichtigen Leistungen besorgt zu sein, wollen sie allfällige Kostenerhöhungen auf Prämienerhöhungen umwälzen. Dies mag ein Grund sein, weshalb die Krankenversicherer Indexklauseln mit Vorsicht begegnen. Diese Vorsicht ist berechtigt, die strikte Ablehnung einer Indexklausel im Spitaltarifvertrag ist aber nicht nötig.

#### Zulässigkeit von Indexklauseln

Im Gegenteil, die Indexierung von Tarifen zwischen Krankenzusatzversicherern und Spitälern erhöht die Nachvollziehbarkeit von Kostenwachstum und stellt für genehmigungspflichtige Prämien der Krankenzusatzversicherer nur bei systematisch unrichtigem Vorgehen ein Risiko

Das «richtige» Vorgehen leitet sich aus der bisherigen Aufsichtspraxis der FINMA ab, wonach ein bestehender Versicherungsprämientarif im Umfang der bislang noch nicht berücksichtigten, beobachtbaren «exogenen Teuerung» angepasst werden darf. Diese umfasst sämtliche Formen der Teuerung, die weder im Voraus kalkulierbar sind noch ein versicherungstechnisches Risiko darstellen. Davon erfasst sind sowohl die spezifische Teuerung der Gesundheitskosten, die Lohninflation als auch die allgemeine Teuerung (z.B. auf Basis des LIK). Weitge-

fasste Indexklauseln sind im Spitaltarifbereich für die Mehrleistungen der Spitäler folglich zulässig.

Die anderslautende Gerichtspraxis im Tarifbereich der OKP ist nicht anwendbar, denn diese wird (übrigens wenig überzeugend) mit dem Grundsatz der «Wirtschaftlichkeit» und dem «Anhörungsrecht der Preisüberwachung» begründet. Beides ist im Bereich der Mehrleistungen offensichtlich nicht massgebend; die Tarifgestaltung ist allein Sache der Krankenzusatzversicherer und Spitäler im Rahmen derer Privatautonomie.

#### Hinweise zur Ausgestaltung von Indexklauseln

Die konkrete Ausgestaltung der Indexklauseln ist Verhandlungssache. In den Risikobereich der Parteien fliessen die Genehmigung der Prämien der Krankenzusatzversicherer durch die FINMA einerseits und die Entwicklung der Gestehungskosten der Leistungen der Spitäler andererseits. Diese Risiken können allerdings neutralisiert werden, wenn der Tarifvertrag mit einer Indexklausel jährlich kündbar und somit jährlich überprüfbar ist. Etwaige Missverhältnisse eines bestehenden Spitaltarifsystems zu den Gestehungskosten des Spitals bzw. zur Versicherungsprämie eines Krankenzusatzversicherers sind dann jedenfalls nicht beständig.

Eine Indexklausel ist aber auch mit einer Befristung des Tarifvertrags auf 2, 3 oder 5 Jahre möglich (je allenfalls ergänzt um eine Prolongationsklausel). Je langfristiger ein Vertrag abgeschlossen ist, umso höher ist hierbei das unternehmerische Risiko sowohl für das Spital wie auch für den Krankenversicherer. Denn es steigt für beide Vertragsparteien das Risiko, dass sich ein Missverhältnis im Spitaltarif entweder nachteilig zu den Prämien der Krankenzusatzversicherung einerseits oder nachteilig zu den Gestehungskosten der Spitäler andererseits entwickelt.

Bei der Wahl der Indexklausel kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage, solange sie unternehmerisch nachvollziehbar begründet sind. Eine Indexierung auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) oder des Schweizer Lohnindexes (SLI) empfiehlt bspw. der Spitalverband H+ für das ITAR\_K.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2022